

2515 034

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 263/66

URTEIL

Verkündet am

25. April 1968

Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Martin S ü [REDACTED], [REDACTED], rue E [REDACTED]-I [REDACTED],
V [REDACTED] (S [REDACTED]), Frankreich,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n , vertreten durch den Hessischen
Minister des Innern in W [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. April 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Offterdinger, Dr. Graf und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/M. vom 4. März 1966 aufgehoben, soweit die Klage abgewiesen und über die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits entschieden ist.

Im Umfang der Aufhebung wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 23. August 1904 geborene jüdische Kläger besuchte in Frankfurt/M. das Philantropin bis zur Untersekunda. Anschließend unterzog er sich einer kaufmännischen Lehre. Sodann war er in Berlin beruflich

- 3 -

tätig, u.a. als Stadtvertreter der Firma Sc[REDACTED]. Im Jahre 1930 gab er diese Tätigkeit auf. In der Folgezeit arbeitete er bei der Bezirksdirektion des Deutschen Automobilschutzes in Frankfurt/M., später in Wiesbaden. Diese Tätigkeit mußte er im Mai oder Juni 1933 aufgeben. Noch im gleichen Jahre wanderte er nach Frankreich aus. Dort hatte er bis 1939 nur geringe Einkünfte als Vertreter. Einige Wochen vor Kriegsausbruch erhielt er eine Stellung in einer Kleiderfabrik. Diese Stellung verlor er, weil er als Deutscher interniert wurde. Er meldete sich dann zur Fremdenlegion und wurde in Nordafrika eingesetzt. Ende des Jahres 1940 wurde er demobilisiert. Er kam sodann in eine Ausländerarbeitskompanie in Nordafrika. Aus dieser wurde er am 31. Januar 1941 entlassen. In dem damals unbesetzten Teil Frankreichs fand er seine Frau wieder. Zusammen mit ihr hielt er sich an verschiedenen Orten in der Umgebung von Noy bis zur Befreiung im August 1944 versteckt.

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger wegen Schadens an Freiheit eine Entschädigung für die Zeit vom 11. November 1942 bis zum 21. August 1944 zugbilligt. Sie hat dem Kläger ferner eine Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen gewährt und dabei den Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes eingeordnet.

Der Kläger hat außerdem Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit angemeldet. Die Entschädigungsbehörde hat ihm wegen Störungen des vegetativen Nervensystems einen Anspruch auf Heilverfahren zuerkannt und ihm für die Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 31. Oktober 1953 eine Kapitalentschädigung in Höhe von 5.260 DM, für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 30. September 1964



einen Rentenrückstand in Höhe von 17.122 DM und für die Zeit vom 1. Oktober 1964 an eine laufende Rente in Höhe von monatlich 153 DM zuerkannt. Sie hat den Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes eingereiht, ihm bis zum 31. Dezember 1956 die Mindestrente gewährt und für die Folgezeit bis zum 31. Dezember 1959 einen Hundertsatz von 35 und vom 1. Januar 1960 an einen solchen von 30 für angemessen gehalten. Weitere Leiden hat sie als durch die Verfolgung weder verursacht noch verschlimmert angesehen.

Mit der Klage hat sich der Kläger gegen die Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes gewendet und die Einstufung in den gehobenen Dienst verlangt.

Das Landgericht hat dem Kläger Kapitalentschädigung und Rente unter Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes und unter Zubilligung eines Hundertsatzes von 20 zugesprochen.

Mit der Berufung hat sich der Kläger gegen den vom Landgericht festgesetzten Hundertsatz gewendet und außerdem die Einreihung in den höheren Dienst erstrebt.

Er hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihm eine weitere Kapitalentschädigung in Höhe von 12.870,30 DM und anstelle der zuerkannten folgende monatlichen Rentenbeträge zu zahlen:

1.11.1953 - 31.12.1955	316,--	DM
1. 1.1956 - 31. 3.1957	345,--	DM
1. 4.1957 - 31. 5.1960	364,--	DM
1. 6.1960 - 31.12.1960	386,--	DM
1. 1.1961 - 30. 6.1962	423,--	DM
1. 7.1962 - 30. 9.1964	433,--	DM
ab 1.10.1964	464,--	DM,

sowie ihm ein Heilverfahren wegen neurovegetativer Dystonie, Arthrose der Hals-, Rücken- und Lendenwirbel und Osteoporose sowie Lungenblähung (Oedem) zu gewähren.

Das beklagte Land hat Anschlußberufung eingelegt und beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung des beklagten Landes das Urteil des Landgerichts geändert. Es hat das beklagte Land verurteilt, an den Kläger eine weitere Kapitalentschädigung von 626,99 DM sowie folgende monatliche Renten zu zahlen:

ab 1.11.1953 monatlich	112,--	DM
ab 1. 1.1956 "	123,--	DM
ab 1. 4.1957 "	142,--	DM
ab 1. 6.1960 "	152,--	DM
ab 1. 1.1961 "	164,--	DM
ab 1. 7.1962 "	173,--	DM und
ab 1.10.1964 "	187,--	DM.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt der Kläger die im zweiten Rechtszug gestellten Anträge weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts liegt beim Kläger eine durch neuro-psychische Störungen verursachte verfolgungsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von 25 % vor. Diese Feststellung hat das Berufungsgericht auf das Gutachten des Vertrauensarztes Dr. Jacobs in Paris gestützt. Dieser Sachverständige ist davon ausgegangen, daß das vorerwähnte Leiden durch die Verfolgung wesentlich mitverursacht worden ist. Er hat in Übereinstimmung mit dem Fachgutachter Dr. Sigwald die gesamte, durch das Leiden hervorgerufene Minderung der Erwerbsfähigkeit auf 33 % und die verfolgungsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit auf 25 % geschätzt, da der Fachgutachter der Meinung war, daß das Leiden zu drei Vierteln der Verfolgung zuzuschreiben sei. Diese dem angefochtenen Urteil zugrunde liegende Auffassung weicht von der Rechtsprechung des Senats ab. Der Senat hat in einer Reihe von Urteilen (RzW 1962, 425 Nr. 30, mit weiteren Nachweisen; 1964, 37 Nr. 35; 1965, 423, Nr. 28 und 425 Nr. 30) ausgesprochen, daß als wesentlich im Sinne des § 4 der 2. DV-BEG die auf nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen beruhende Ursache dann anzusehen ist, wenn sie mindestens zu einem Viertel zur Entstehung des Leidens beigetragen hat, und daß dann das Leiden insgesamt zu entschädigen ist. Diesen Grundsätzen entsprechend hätte hier somit das Berufungsgericht die verfolgungsbedingte Erwerbsminderung auf 33 %, statt auf nur 25 %, festsetzen müssen. Entgegen der vom beklagten Land in der Revisionserwiderung vertretenen Auffassung läßt sich nicht von vornherein sagen, dieser Rechtsfehler sei nur theoretischer Art und

habe die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht beeinflusst. Es trifft zwar zu, daß die Erhöhung des Grades der verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 25 % auf 33 % nicht zur Einreihung in eine andere Hundertsatzspanne des § 31 Abs. 6 BEG führt. Jedoch läßt es sich nicht ausschließen, daß das Berufungsgericht bei richtiger - höherer - Festsetzung des verfolgungsbedingten Erwerbsminderungsgrades den Hundertsatz höher festgesetzt hätte, zumal nach seinen Feststellungen die allgemeine Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers 50 % beträgt. Der Hinweis der Revision auf die Bestimmung des § 15 a der 2. DV-BEG ist bedeutungslos, zumindest soweit es sich um die Festsetzung des Hundertsatzes für die Zeit vor September 1965 handelt. Diese Vorschrift sieht für den Regelfall bestimmte Zuschläge und Abschläge bei der Bemessung des Hundertsatzes vor. Das Berufungsgericht konnte sie bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigen, da sie erst durch die 7. ÄndVO vom 31. März 1966, verkündet am 4. Mai 1966 (EGBI I 285) in die 2. DV-BEG eingefügt wurde. Die Vorschrift ist gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 der 2. DV-BEG idF der 7. ÄndVO erst mit Wirkung vom 18. September 1965 an in Kraft getreten und ist gemäß § 23 c der DV bei der Neufestsetzung von Renten mit Wirkung vom 1. September 1965 an zu berücksichtigen. Das Berufungsgericht wird somit die neuen Bemessungsrichtlinien dieser Vorschrift bei der Festsetzung der Rente für die Folgezeit, also für die Zeit vom 1. September 1965 an, zu berücksichtigen haben. Es wird daher für die Zeit vor und nach dem 1. September 1965 eine Doppelberechnung, entsprechend den alten und den neuen Bemessungsgrundlagen, vorzunehmen haben (vgl. das zur Veröffentlichung vorgesehene Urteil vom 10. Januar 1968 - IV ZR 6/67), sofern es hier nicht eine Abweichung vom Regelfall für geboten erachtet.

2. Das angefochtene Urteil hält auch aus einem anderen Grunde der rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Das Berufungsgericht hat den Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes einge-
reicht. Es hat gemäß § 14 Abs. 2 der 2. DV-BEG für die
Bestimmung der wirtschaftlichen Stellung des Klägers
dessen Lebensalter um die Jahreswende 1939/1940 zu-
grunde gelegt. Hierzu hat es ausgeführt, der Kläger
führe seine Gesundheitsschäden auf die nach 1939 in
Frankreich gegen ihn gerichteten Verfolgungsmaßnahmen
zurück, ein gesundheitsschädlicher Einfluß der Verfol-
gungsmaßnahmen aus dem Jahre 1933 sei auch sonst nicht
erkennbar; deshalb sei das Alter von 36 Jahren, das der
Kläger Ende 1939/ Anfang 1940 erreicht habe, maßgebend.
Mit Rücksicht darauf, daß das vom Kläger in den letzten
drei Jahren vor Beginn dieser Verfolgung, nämlich in den
Jahren 1937 bis 1939 erzielte Einkommen durch die voran-
gegangene Schädigung im beruflichen Fortkommen gemindert
worden ist, hat das Berufungsgericht das durchschnittlich
vom Kläger in den Jahren 1930 bis 1932 erzielte Einkommen
der Bestimmung seiner wirtschaftlichen Stellung zugrunde
gelegt. Dieses Einkommen hat es gemäß § 287 ZPO auf jähr-
lich etwa 4.500 RM geschätzt. Demgemäß hat es den Klä-
ger entsprechend seiner wirtschaftlichen Stellung in die
vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes ein-
gestuft. Die Frage, ob die soziale Stellung des Klägers
eine bessere Einreihung rechtfertigt, hat es verneint.

Bei dieser Würdigung ist das Berufungsgericht zwar
rechtlich zutreffend davon ausgegangen, daß ein an seiner
Gesundheit geschädigter Verfolgter, der vor dem Beginn
der diesen Schaden verursachenden Verfolgung bereits durch
andere gegen ihn gerichtete Verfolgungsmaßnahmen in seinem

beruflichen Fortkommen geschädigt worden ist, nach Maßgabe seines Lebensalters im Zeitpunkt des Beginns der den Gesundheitsschaden verursachenden Verfolgung und seines vor Beginn der Verfolgung im beruflichen Fortkommen tatsächlich erzielten Einkommens einzureihen ist. Dies hat der Senat in den Urteilen RzW 1960, 458 Nr. 2⁷ und 1965, 514 Nr. 18 ausgesprochen. Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß als Zeitpunkt des Beginns der den Gesundheitsschaden verursachenden Verfolgung die Jahreswende 1939/1940 anzusetzen ist, hält jedoch den verfahrensrechtlichen Angriffen der Revision im Ergebnis nicht stand. Die Revision macht insoweit mit der Rüge einer Verletzung des § 286 ZPO und des § 176 Abs. 1 BEG geltend, das Berufungsgericht habe seine Feststellungen entgegen dem Inhalt der Akten getroffen. Diese Rüge ist begründet. Der Kläger hat allerdings im Anmeldeformular seine Gesundheitsschäden auf das lange Verstecktleben unter menschenunwürdigen Bedingungen, auf ungewohnte schwere körperliche Arbeit, wie Holzfällen während der Verfolgung, auf dauernde Angstzustände und Furcht vor Entdeckung, somit auf die nach 1939 in Frankreich gegen ihn gerichteten Verfolgungsmaßnahmen, zurückgeführt. Es darf jedoch nicht allein auf die in der Anmeldung enthaltenen Angaben des Klägers abgestellt werden. Zu berücksichtigen sind auch die sonstigen Angaben des Klägers, so seine Schilderungen bei den von den Sachverständigen aufgenommenen Anamnesen. Nach seiner Darstellung gegenüber dem Vertrauensarzt Dr. Jacobs hatte der Kläger bereits nach seiner Emigration viele Schwierigkeiten, sich über Wasser zu halten. Es fehlte ihm an Geld. Er lebte von Unterstützungen, fühlte sich vermindert, hatte Angst um das tägliche Leben und um die Zukunft. Der Kläger bezeichnete diesen Zustand dem Sachverständigen gegenüber als Verminderung der Persönlichkeit. Der Vertrauensarzt sah in den neuro-

psychischen Störungen des Klägers eine erlebnisbedingte psychische Dauerreaktion, verursacht durch das schwere Leben, Sorgen, Aufregungen, Streß in der Emigration und Klandestinität. In Verwertung dieser Angaben des Klägers ist auch der Sachverständige Dr. Sigwald zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kläger, der sein Vaterland verlassen mußte und in den der Auswanderung folgenden sechs Jahren nicht normal arbeiten konnte, sehr unter der Entwurzelung gelitten hat. Diese Behauptungen des Klägers wie auch die sie verwertenden Diagnosen der beiden Sachverständigen hätte das Berufungsgericht bei Prüfung der Frage, wann die den Gesundheitsschaden verursachende Verfolgung eingesetzt hat, berücksichtigen müssen. Seine Feststellung des Zeitpunkts des Beginns dieser Verfolgung kann sonach keinen Bestand haben. Für die Bestimmung dieses Zeitpunkts ist der Eintritt eines Schadens an Körper oder Gesundheit auch dann maßgebend, wenn die Schädigung in diesem Zeitpunkt noch nicht zu einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von 25 % geführt hat (BGH RzW 1963, 366 Nr. 16).

3. Nach allem läßt sich die Möglichkeit nicht ausschließen, daß dem Kläger ein höherer Anspruch auf Rente und Kapitalentschädigung zusteht, als ihm das Berufungsgericht zugbilligt hat. Daher muß das angefochtene Urteil, soweit es die Klage abgewiesen hat, aufgehoben und der Rechtsstreit in diesem Umfang zur weiteren Klärung an den Tatrichter zurückverwiesen werden.

Das Berufungsgericht wird dabei auch zu beachten haben, daß bei der Schätzung der Höhe des Vorverfolgungseinkommens des Klägers gemäß § 287 ZPO eine Schätzungsvernehmung des Klägers nach Absatz 1 Satz 3 dieser Vorschrift in Betracht kommen kann, und daß bei der Entscheidung über die Anordnung einer solchen Vernehmung

die in § 176 Abs. 2 BEG vorgesehene Beweiserleichterung zu berücksichtigen ist (BGH RZW 1966, 359 Nr. 17).

Durch die Zurückverweisung erhält der Kläger auch Gelegenheit, näher darzulegen, aus welchen Gründen er für sich auf Grund seiner sozialen Stellung eine höhere Einreihung als die in den mittleren Dienst in Anspruch nimmt.

Mai

Wüstenberg

Offterdinger

Graf

von der Mühlen
